

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND HAUSORDNUNG FÜR DAS KURHAUSCASINO, DEN WANDELGANG, DER TRINKHALLE UND DEN KURGARTEN

§ 1 Allgemeines

Trägerin des Kurhauses ist die BKV-Bäder- und Kurverwaltung Baden-Württemberg.

Das KurhausCasino ist ganzjährig und durchgehend geöffnet. Die BKV-Bäder- und Kurverwaltung Baden-Württemberg stellt die dazu bestimmten Räumlichkeiten zur kurörtlichen Nutzung und zur Gestaltung eines angenehmen Aufenthaltes zur Verfügung.

Die Hausordnung hat für alle Besucher der Gesellschaftsräume und sonstigen Räumlichkeiten, den Gemeinschaftsanlagen und Kurgarten sowie in den sonstigen Einrichtungen im KurhausCasino und im Wandelgang der Trinkhalle Geltung. Mit Betreten dieser Räumlichkeiten wird diese Hausordnung anerkannt. Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte für eine Veranstaltung im KurhausCasino, Wandelgang der Trinkhalle und Kurgarten werden auch die in dieser Hausordnung geregelten AGB's anerkannt.

§ 2 Zweck der Hausordnung

Die Hausordnung dient der Sicherheit und Ordnung. Die Gäste unseres Hauses sollen während ihres Aufenthaltes Ruhe, Erholung und Unterhaltung finden. Dies erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und Verständnisbereitschaft.

§ 3 Berechtigter Personenkreis

Bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen können die betroffenen Räumlichkeiten und Einrichtungen nur von Gästen mit einer gültigen Eintrittskarte betreten werden.

Kinder bis zu 14 Jahren müssen in Begleitung Erziehungsberechtigter oder einer Aufsichtsperson sein.

Der Aufenthalt im Foyer und den Gesellschaftsräumen ist nur in angemessener und gepflegter Kleidung gestattet.

§ 4 Verhalten im Hause

Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren ist aus Gründen des Allgemeinwohls nicht gestattet.

Das Lärmen, Singen und der Betrieb von Rundfunkgeräten und sonstigen Abspielgeräten ist nicht erlaubt.

Fotografieren und Videoaufnahmen sowie akustische Mitschnitte bedürfen der vorherigen Genehmigung der Hausleitung.

Fahrrad-, Rollschuh-/Inlineskate- und Skateboardfahren sind im Bereich der Trinkhalle und des KurhausCasinos verboten, ebenso das Parken im Kurgarten.

Fremde Schriften und Plakate dürfen nur mit Genehmigung der Hausleitung zum Aushang gelangen oder ausgelegt werden.

Das in den Räumlichkeiten befindliche Mobiliar darf nicht umgestellt oder verrückt werden. Im Kurgarten steht umfangreiches Mobiliar zur Verfügung, welches pfleglich zu benutzen ist.

Die Kosten für die Beseitigung von Beschädigungen an Haus oder Inventar werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Diebstähle werden sofort zur Anzeige gebracht.

Abgesperrte Bereiche dürfen nicht betreten werden. Eintrittskarten sind im Vorverkauf oder an der Abendkasse zu erwerben und auf Verlangen des Kurhaus-Casino-Kontrollpersonals vorzuzeigen.

§ 5 Aufsicht

Die Mitarbeiter des KurhausCasinos haben für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Gäste, die den Anweisungen des Personals nicht Folge leisten oder durch ihr Verhalten den ordnungsgemäßen Hausbetrieb, die Sicherheit oder Ordnung gefährden, können aus dem Haus verwiesen werden. Bei Erkennen von Trunkenheit wird der Zutritt verweigert.

Die Leitung unseres Hauses ist berechtigt, Personen, die sich nicht an die Hausordnung halten, Hausverbot zu erteilen.

Fluchtwege und Notausgänge sind im Eingangsbereich und in den Foyers ausgehängt.

§ 6 Wünsche und Beschwerden

Richten Sie Ihre Wünsche, Anregungen und Beschwerden unmittelbar an unsere Hausleitung.

§ 7 Haftung

Bei Körper- und Sachschäden haftet die BKV-Bäder- und Kurverwaltung Baden-Württemberg für ihre Angestellten und von ihr beauftragte Dritte nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Für abhanden gekommenes Geld, Wertgegenstände und sonstige Sachen wird keine Haftung übernommen.

Für Gepäck stehen Schließfächer zur Verfügung.

§ 8 Garderobe

Die Garderoben (Überkleidung wie Mäntel, Coats, Überjacken sowie Schirme, etc.) sind von Veranstaltungsbesuchern aus Gründen der Sicherheit und Saalordnung vor dem Betreten der Veranstaltungsräume an der Garderobe abzugeben. Bei der Aufbewahrung Ihrer Garderobe ist der Aufdruck Ihres Garderobenscheines unbedingt zu beachten.

Abgegebene Kleidung ist am gleichen Tag bzw. zum Schluss der Veranstaltung, bzw. Spielbankschluss wieder abzuholen. Reklamationen müssen sofort bei der Kleiderrückgabe erfolgen. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden.

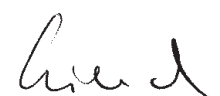
Das Betreten der Garderobeninnenräume und das eigenhändige Abhängen sind strengstens verboten.

Bei Garderobenmarkenverlust erfolgt die Kleiderrückgabe nur auf Vorzeigen des Personalausweises zur Aufnahme der Personalien und nach Entrichtung einer Bearbeitungspauschale von derzeit 10,00 €.

§ 9 Schließfächer

Die BKV-Bäder- und Kurverwaltung stellt zur Aufbewahrung von Gepäck Schließfächer gegen Entgelt zur Verfügung. Die Aufbewahrungszeit ist auf längstens 24 Stunden begrenzt. Nach Ablauf der Aufbewahrungszeit ist die BKV-Bäder- und Kurverwaltung berechtigt, das Schließfach zu öffnen. Bei Verlust des Schließfachschlüssels erfolgt die Öffnung durch das KurhausCasino-Personal nur auf Vorzeigen des Personalausweises zur Aufnahme der Personalien und Entrichtung einer Gebühr von derzeit 85,00 € für den erforderlichen Austausch des Schließfachschlosses. Die Haftung der BKV erstreckt sich bei Verlust oder Wegnahme von Gegenständen aus einem Schließfach nur auf ein zurechenbares Verschulden, dieses ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Ferner ist nachzuweisen, dass das Schließfach mit dem bestimmungsgemäßen Zweitschlüssel geöffnet wurde.

Baden-Baden, den 28.02.2006



Dr. Karlheinz Hillenbrand
Der Geschäftsführer